



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2002** ausgegeben in Bielefeld am **08. 04. 2002** Nummer **7**

Inhalt	Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission	Seite 17-19
--------	--	-----------------------

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld
für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission
vom 08. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HG und §§ 4 und 9 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2001 hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld in seiner Sitzung am 04. April 2002 folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Wahlen
- § 3 Bewerbungsverfahren
- § 4 Wahlsystem, Verfahrensregeln
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte, Stellvertreterinnen
- § 6 Gleichstellungskommission
- § 7 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen sowie für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§ 2
Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten erfolgt alle vier Jahre und soll gleichzeitig mit den weiteren Gremienwahlen durchgeführt werden. Sie wird vom amtierenden Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
Dies gilt nicht für die vier Mitglieder der Kommission, die vom Senat gewählt werden.
- (2) Die zu wählenden studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission werden jedes Jahr gewählt, die Kommissionmitglieder der übrigen Gruppen alle zwei Jahre.

§ 3

Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungen der Kandidatinnen zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sind spätestens am zwölften Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

§ 4

Wahlsystem, Verfahrensregeln

- (1) Die Wahl ist eine Mehrheitswahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Mitgliedsgruppen.
Hat sich nur eine Kandidatin beworben, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein bezeichnet sind oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten werden getrennt nach Fachbereichen von den weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Regelungen der Wahlordnung zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte, Stellvertreterinnen

- (1) Die Rektorin/der Rektor bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen.
- (2) Die Bestellung erfolgt aufgrund des festgestellten Wahlergebnisses.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen in den Fachbereichen beträgt vier Jahre.

§ 6
Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungskommission im Sinne des § 23 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) wird vom Senat gebildet. Der Gleichstellungskommission gehören an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigte Vorsitzende,
2. vier gewählte weibliche Mitglieder, die von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt worden sind,
3. vier Senatsmitglieder (männlich oder weiblich) aus jeder Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 HG.

(2) Die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Kommissionsmitglieder der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten vom 25. Januar 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 04. April 2002.

Bielefeld, den 08. April 2002

Professorin Dr. Beate Rennen-Allhoff